update **Vergabe**

Informationsdienst für Entscheider mit fachlicher Unterstützung von
LEINEMANN PARTNER RECHTSANWÄLTE

Behörden Spiegel
newsletter

Ausgabe 17, Oktober 2015

Inhalt dieser Ausgabe

2 Editorial
Prof. Dr. Ralf Leinemann, Rechtsanwalt

3 Fünf Fragen an...
Ralf Kriesemer Leiter der Geschäftsstelle Antikorruption, der Internen Ermittlung und der Zentralen Vergabestelle der Stadt Neuss

Vergabemanagement

5 GWB-Entwurf 2016 enthält erstmals Bestimmungen zur Inhouse-Vergabe

Rechtsprechung und Gesetzgebung

7 Anforderungen an Referenzen müssen klar und deutlich formuliert sein!
8 Nichtzulassung von Nebenangeboten darf korrigiert werden
9 Auftraggeber muss keine „Ersatzangebote" einholen
10 Fehlende Einzelangaben können nachgefordert werden!
11 Missverständliche Leistungsbeschreibung ist kein Aufhebungsgrund!
12 Keine vorzeitige Zuschlagserteilung bei Vergabeverfahren mit Mängeln
13 Keine willkürliche Einschränkung des Bieterkreises bei Interimsvergaben
14 Wann muss die „Aufstockung" eines Auftrags ausgeschrieben werden?

15 Veranstaltungen und Termine

Liebe Leserin, lieber Leser,

Prof. Dr. Ralf Leinemann, Rechtsanwalt

Foto: LEINEMANN PARTNER RECHTSANWÄLTE

nach der Sommerpause schreiten die Vorbereitungen zur Vergaberechtsreform (VergRmodG) voran. Der aktuelle Gesetzentwurf liegt als Drucksache 367/15 mit Stand 14.08.2015 dem Bundesrat vor. Noch fehlt allerdings die für die Praxis entscheidende Komponente der Reform, nämlich der Entwurf der neuen Vergabeverordnung, die dann im Oberschwellenbereich VOL/A und VOF ersetzen soll. In den Tagungen und Konferenzen dieses Herbstes wird schon heftige Kritik an einzelnen Elementen geübt, wie etwa am geplanten Wegfall des Vorrangs des offenen Verfahrens. Die neuen Regeln zur Inhouse-Vergabe, die aus der EU-Richtlinie übernommen werden, stellen wir Ihnen in dieser Ausgabe vor.
Erstaunlich ist es, wie viele Entscheidungen immer noch zu Handhabungsfragen im laufenden Vergabeverfahren ergehen, so zur Prüfung von Referenzen, nachträglichen Zulassung von Nebenangeboten, Nachforderung von Erklärungen oder Aufhebung wegen mangelhafter Leistungsbeschreibung. Hier gilt offenbar auch Murphy's Law: alles was schiefgehen kann, geht irgendwann auch mal schief. Im Nachprüfungsverfahren kommt es dann heraus. Ein Trost für alle Vergabestellen: Die Zahl der Nachprüfungsverfahren sinkt kontinuierlich weiter. 2014 waren es lt. Statistik des BMWi noch 751 Anträge, die niedrigste Zahl seit 2000. Die Statistik ist als pdf-Dokument abrufbar unter www.leinemann-partner.de, Quicklink-Nr. 1101506 (unten rechts auf Website eingeben).

Ich wünsche Ihnen viel Freude bei der Lektüre dieser Ausgabe.

Prof. Dr. Ralf Leinemann
Rechtsanwalt

Ralf Kriesemer

Hoflieferantenförderung

Eine wichtige aber auch scharf kritisierte Wende zeichnet sich bei der Novellierung des deutschen Vergaberechts ab: der Abschied vom Vorrang des offenen Verfahrens. Zugleich soll das Verhandlungsverfahren „gestärkt“ werden. Ralf Kriesemer, Leiter der Zentralen Vergabestelle in Neuss spricht sich entschieden dagegen aus. Er ist zugleich Leiter der Geschäftsstelle Antikorruption und Leiter Interne Ermittlungen der Stadt am Niederrhein.

Ralf Kriesemer ist Leiter der Geschäftsstelle Antikorruption, der Internen Ermittlung und der Zentralen Vergabestelle der Stadt Neuss am Rhein.

Foto: BS/privat

Update Vergabe: Im Regierungsentwurf zum neuen Vergaberecht ist im Unterschied zu früher kein Vorrang des Offenen Verfahrens vorgesehen. Sollten sich die Auftraggeber darüber freuen?

Kriesemer: Nein, in keinem Fall. Bei der Vereinheitlichung hat man sich mal wieder auf den kleinsten gemeinsamen Nenner verständigt. Richtig ist, dass es den Vorrang nur im deutschen Recht gegeben hat. Man schafft jetzt den Vorrang der öffentlichen Ausschreibung ab, aber man belässt den Auftraggebern die Wahlmöglichkeit. Die Folge wird aber sein, dass sich ein Auftraggeber seine „Haus- und Hoflieferanten“ schafft. Ein echter Wettbewerb findet dann nicht mehr statt.
Erinnern wir uns an die Vergaben im Rahmen des Konjunkturpakets II. Der Bundesrechnungshof hat dazu festgestellt, dass die Verfahren lange gedauert haben und durch den fehlenden Wettbewerb zu teuer bezahlt wurden. Ich kann den Auftraggebern nur den Rat geben, sich auch in Zukunft für den Wettbewerb und für die öffentlichen Verfahren zu entscheiden.
Die öffentlichen Ausschreibungen werden oft als viel zu kompliziert und zu langwierig dargestellt. Aus meiner Sicht stimmt das nicht. Im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung habe ich ein transparentes, für jedermann nachvollziehbares und faires Verfahren. Ich bekomme von den Bietern alle Unterlagen, die ich zur Entscheidungsfindung benötige. Bei nichtöffentlichen Verfahren muss ich für alle potentiellen Bieter bereits bei der Auswahl in die Prüfung einsteigen.
Aus dem Blickwinkel der Antikorruption kann ich den öffentlichen Verfahren nur den Vorrang geben. Dazu gehören auch klare Arbeitsabläufe und Zuständigkeiten. Die öffentliche Ausschreibung trägt mit dazu bei, dass es keine Nischen gibt, in denen sich Mitarbeiter verselbständigen können. Ein transparentes Verfahren erhöht den Wettbewerb und die Akzeptanz der Vergabeentscheidung im Bieterkreis.

Update Vergabe: Was spricht gegen die vorgesehene „Stärkung“ des Verhandlungsverfahrens?

Kriesemer: Für mich ist das Verhandlungsverfahren zu intransparent. Auftragnehmer arbeiten gewinnorientiert. Daher werden Preisnachlässe immer schon eingepreist sein. Auch besteht das Risiko, dass man im Verfahren auch noch eine Änderung des Leistungsrahmens vornimmt. Für mich ist das Verhandlungsverfahren das Verfahren mit der höchsten Gefahr der Manipulation.

Update Vergabe: Wie ist bei öffentlichen Ausschreibungen ein größtmöglicher Wettbewerb zu erreichen?

Kriesemer: Durch die elektronische Vergabe. Die Stadt Neuss arbeitet seit 2007 im Bereich der eVergabe. Wir wenden die vom Land NRW empfohlenen Wertgrenzen nicht an. Bei uns werden alle Aufträge ab 30.000 Euro grundsätzlich öffentlich ausgeschrieben. Davon gibt es nur wenige Ausnahmen. Die Bieter erkennen dies an. Die Zahl der Bieter steigt kontinuierlich – insbesondere auch die Zahl der abgegebenen elektronischen Angebote.
Wir haben feststellen müssen, dass die Bieterseite oftmals Probleme mit Downloads spezieller Software von Vergabe-

Fortsetzung auf Seite 4 >>>

<<< *Fortsetzung von Seite 3*

plattformen hat. Wir beschränken uns in Neuss bei den Systemvoraussetzungen und administrativen Voraussetzungen auf das unbedingt erforderliche Maß. Bei der Einführung und Planung der eVergabe muss man die Blickrichtung verändern. Wer Wettbewerb haben will, muss sich auf die Möglichkeiten der Bieterseite einstellen. Inzwischen bekommen wir rund 60% aller Angebote in elektronischer Form.

Update Vergabe: Welche Vorteile sind aus ihrer Erfahrung heraus die Folge?

Kriesemer: Größtmöglicher Wettbewerb und transparente Verfahren. Ich kann nicht behaupten, dass wir bessere Preise daraus erzielen, aber es kann auch niemand behaupten, dass im Verhandlungsverfahren die besten Preise zu erzielen sind.

Update Vergabe: Wie praktiziert die Stadt Neuss die Auftragsvergabe in Zusammenhang mit Flüchtlingsunterbringungen und -betreuung? Wie lässt sich dabei größtmögliche Korrektheit sichern?

Kriesemer: Bund und Land sind mit ihren Ermächtigungen zur Verfahrensbeschleunigung leider viel zu spät gewesen. Wir hatten schon weit vorher mit Ratsbeschluss den Bürgermeister ermächtigt, dass er bis zur Höhe von drei Millionen Euro und befristet bis zum 31.12.2016 die Entscheidungsbefugnis bei Vergaben und die Entscheidung über die Abweichung von öffentlichen Ausschreibungsverfahren für alle Maßnahmen im Aufgabenbereich der Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen hat.
In diesem Zusammenhang ist allerdings auch geregelt, dass die Dokumentation umfänglich und mit besonderer Sorgfalt zu fertigen ist. Hier findet zudem das Mehraugenprinzip Anwendung. Alle am Verfahren beteiligten Beigeordneten zeichnen die Entscheidung gegen.

Das Gespräch führte Franz Drey

Praxisseminar

Behörden Spiegel | Aus der Praxis für die Praxis
Kompetenz für Fach- und Führungskräfte

Antikorruptionsbeauftragte/r in der öffentlichen Verwaltung

mit einer von qanuun geprüften Qualifikation

29. Februar – 04. März 2016, Berlin
26. – 30. September 2016, Berlin

Anmeldung unter: www.fuehrungskraefte-forum.de

In Kooperation mit: qanuun Institut für interdisziplinäre Korruptionsprävention e.V.

Bildnachweis Titelseite: Thomas Siepmann, Pixelio.de

GWB-Entwurf 2016 enthält erstmals Bestimmungen zur Inhouse-Vergabe

Nicht jede Vergabe eines öffentlichen Auftrags unterliegt zwingend den Vergabevorschriften. So sind in den Fällen, in denen Leistungen vom öffentlichen Auftraggeber selbst bzw. „im Hause“ erbracht werden, unmittelbare Beauftragungen möglich. In Umsetzung der Allgemeine Vergaberichtlinie der Europäischen Union (RL 2014/24/EU) hat nunmehr die Bundesregierung in ihrem Entwurf des Vergaberechtsmodernisierungsgesetzes erstmals verbindliche Vorgaben für Inhouse-Vergaben normiert.

Für die Inhouse-Vergabe gab es bislang keine festen Regelungen. Dieser Umstand machte sie bei öffentlichen Auftraggebern beliebt. So erfolgten Inhouse-Vergaben auch an Unternehmen, die im Wesentlichen gewerblich tätig waren. Den alleinigen Anknüpfungspunkt zum „Inhouse“ bildete oftmals die Stellung des öffentlichen Auftraggebers als (Teil-) Gesellschafter des beauftragten Unternehmens.

In seinem „Teckal“-Urteil (Urteil vom 18.11.1999, Rs. C-107/98) stellte der Europäische Gerichtshof (EuGH) erstmals Kriterien für die Inhouse-Vergabe auf, die das Gericht in der Folgezeit immer weiter verfeinerte. Hierbei wurden zwei wesentliche Voraussetzungen für eine Inhouse-Vergabe herausgearbeitet: Zum einen muss der öffentliche Auftraggeber über die zu beauftragende Einheit eine Kontrolle, „wie über ihre eigenen Dienststellen“ ausüben. Dies ist regelmäßig nicht der Fall, wenn Private am Inhouse-Auftragnehmer beteiligt sind. Zum anderen muss der potentielle Inhouse-Auftragnehmer seine Tätigkeit im Wesentlichen für den öffentlichen Auftraggeber verrichten. Eine Vielzahl von Entscheidungen des EuGH und in deren Folge auch der deutschen Vergabekammern und -senate führten zwar zu einer sich festigenden Rechtsprechung; letztlich blieben es jedoch bei Einzelfallentscheidungen.

Die neue EU-Vergaberichtlinie (RL 2014/24/EU) hat diese, durch das EuGH geschaffenen Vorgaben im Artikel 12 erstmals in EU-Recht gegossen. Diese Bestimmung soll nun in § 108 GWB-Entwurf 2016 in deutsches Recht umgesetzt werden. Danach kann gemäß § 108 Abs. 1 GWB-Entwurf 2016 grundsätzlich eine Inhouse-Vergabe erfolgen, wenn

- der öffentliche Auftraggeber über die juristische Person eine ähnliche Kontrolle wie über seine eigenen Dienststellen ausübt,
- mehr als 80 Prozent der Tätigkeiten der juristischen Person der Ausführung von Aufgaben dienen, mit denen sie von dem öffentlichen Auftraggeber oder von einer anderen juristischen Person, die von diesem kontrolliert wird, betraut wurde, und
- an der juristischen Person keine direkte private Kapitalbeteiligung besteht.

Ausnahmen bilden hier private Kapitalbeteiligungen in nicht beherrschender Form und ohne Sperrminorität, die durch gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben sind und die keinen maßgeblichen Einfluss auf die kontrollierte juristische Person vermitteln.

Fortsetzung auf Seite 6 >>>

Gleiches gilt gemäß § 108 Abs. 4 GWB-Entwurf 2016, wenn mehrere öffentliche Auftraggeber gemeinsam die Kontrolle über die juristische Person wie über ihre eigene Dienststelle ausüben. Dies ist in der Regel bei Zweckverbänden, Einkaufsgemeinschaften etc. der Fall, an denen mehrere öffentliche Auftraggeber als (Teil-)Gesellschafter beteiligt sind. Auch hier müssen jedoch die weiteren Merkmale, 80 Prozent Tätigkeit für die öffentlichen Auftraggeber und keine Beteiligung von Privaten, erfüllt sein.

Allerdings ist ein Rechtsverhältnis, bei dem die Muttergesellschaft einerseits Aufträge an die Tochter „inhouse“ vergeben kann und die „Inhouse-Tochter“ andererseits ihre Beschaffungen frei am Markt tätigen kann, nicht denkbar. „Inhouse-Gesellschaften“ sind regelmäßig selber öffentliche Auftraggeber. Sie müssen also, wenn Sie selbst Leistungen beschaffen wollen, das Vergaberecht beachten. Sie können jedoch ihrerseits Inhouse-Aufträge an ihre Muttergesellschaften vergeben (§ 108 Abs. 3 GWB-Entwurf 2016).

Erstmals ausdrücklich geregelt ist auch die Zusammenarbeit zwischen zwei oder mehr öffentlichen Auftraggebern auf horizontaler Ebene, insbesondere bekannt in der Form der „interkommunale Kooperation“. § 108 Abs. 6 GWB-Entwurf 2016 räumt öffentlichen Auftraggebern die Möglichkeit ein, öffentliche Dienstleistungen unter bestimmten Voraussetzungen gemeinsam im Wege der Zusammenarbeit zu erbringen, ohne dass das Vergaberecht zur Anwendung kommt. Aufträge für die gemeinsame Erbringung öffentlicher Dienstleistungen sollen nach § 108 Abs. 6 GWB-Entwurf 2016 dann von der Anwendung des Vergaberechts ausgenommen sein, wenn

- die Aufträge ausschließlich zwischen öffentlichen Auftraggebern geschlossen werden,
- die Durchführung dieser Zusammenarbeit ausschließlich von Erwägungen des öffentlichen Interesses bestimmt wird und
- kein privater Dienstleister einen Vorteil gegenüber seinen Wettbewerbern erhält.

Nicht erforderlich ist, dass alle teilnehmenden Stellen die Ausführung wesentlicher vertraglicher Pflichten übernehmen, solange sie sich verpflichtet haben, einen Beitrag zur gemeinsamen Ausführung der betreffenden öffentlichen Dienstleistung zu leisten. So können sich Mitglieder auch allein durch ihr finanzielles Engagement an einer horizontalen Kooperation beteiligen.

Der Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts (Vergaberechtsmodernisierungsgesetz – VergRModG) ist in Form der Bundesrats-Drucksache vom 14.08.2015 als pdf-Dokument abrufbar unter www.leinemann-partner.de, Quicklink-Nr. 1101507
(unten rechts auf Website eingeben).

Anforderungen an Referenzen müssen klar und deutlich formuliert sein!

Formuliert ein öffentlicher Auftraggeber in einer Vergabebekanntmachung die Anforderungen an eine Referenz nicht eindeutig, so können unterschiedliche Interpretationen statthaft sein. Der Auftraggeber kann in diesem Fall einen Bieter nicht als ungeeignet ausschließen, wenn dessen Referenzen die benannten Anforderungen bei objektiv zulässiger Interpretation erfüllen. Dies hat das die 2. Vergabekammer des Bundes in ihrem Beschluss vom 22.07.2015 (VK 2 - 61/15) entschieden.

Ein öffentlicher Auftraggeber schrieb die Implementierung von Software und die Systembeschaffung zur Einführung eines elektronischen Dokumentenmanagementsystems aus. Hierbei sollten verschiedene sog. „Dokumentenklassen" weiterentwickelt werden. Dokumentenklassen sind Gruppierungen, die grundsätzlich Objekte mit gleichen Attributen oder Eigenschaften enthalten. Ziel der Beschaffung sollte es bis zum Ende der Vertragslaufzeit sein, insgesamt ca. 250 Dokumentenklassen aus ca. 70 verschiedenen Geschäftsprozessen zu entwickeln und umsetzen. In der Bekanntmachung stellte der Auftraggeber u.a. folgende Anforderungen zum Nachweis der Eignung:

„Angabe von 3 Referenzprojekten öffentlicher Auftraggeber […] innerhalb der letzten 5 Kalenderjahre (ab 01.01.2010), welche zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe mindestens 20 Dokumentenklassen umfassen."

Der Auftraggeber schloss einen Bieter als ungeeignet aus, der in seinem Angebot zwar Referenzprojekte mit in Summe mehr als 20 Dokumentenklassen vorgelegt hatte, das jedoch nur eine Referenz enthielt, die für sich bereits 20 Dokumentenklassen umfasste. Gefordert – so der Auftraggeber – seien 3 Referenzprojekte mit je 20 Dokumentenklassen. Der Bieter wendete sich gegen seinen Ausschluss und beantragte eine Nachprüfung durch die Vergabekammer. Mit Erfolg! Die VK Bund stellte fest, dass dem Wortlaut der Anforderung in der Bekanntmachung nicht zweifelsfrei entnommen werden könne, dass jede der drei vorzulegenden Referenzen mind. 20 Dokumentenklassen umfassen muss. Von dem Wortlaut gedeckt wäre vielmehr auch eine Auslegung, dass die drei Referenzen insgesamt mehr als 20 Dokumentenklassen aufweisen müssen. Eindeutig wäre der Wortlaut dann gewesen, wenn der Auftraggeber vor die Worte „20 Dokumentenklassen" etwa die Worte „je" oder „jeweils" eingefügt hätte; eine solche Klarstellung fehlt jedoch.

Sind die Ausschreibungsunterlagen unklar, geht dies zu Lasten des öffentlichen Auftraggebers. Dies führte im vorliegenden Fall dazu, dass der Auftraggeber dazu verpflichtet wurde, bei fortbestehender Beschaffungsabsicht das gesamte Verfahren in den Stand vor der Bekanntmachung zurückzuversetzen.

Viele öffentliche Auftraggeber bereiten momentan Ausschreibungen zur Einführung der elektronischen Akte und von Dokumentenmanagementsystemen vor. Die Anforderungen an Referenzen müssen auch dabei klar und deutlich formuliert sein.

Foto: BS/© mandarin457, www.fotolia.com

Die Entscheidung ist als pdf-Dokument abrufbar unter www.leinemann-partner.de, Quicklink-Nr. 1101508
(unten rechts auf Website eingeben).

Nichtzulassung von Nebenangeboten darf korrigiert werden

Öffentliche Auftraggeber können von der zunächst getroffenen Festlegung, Nebenangebote nicht zuzulassen, abweichen und Nebenangebote nachträglich erlauben. Voraussetzung dafür ist, dass das Gebot der Gleichbehandlung der Bieter und die sich daraus ergebende Verpflichtung zur Transparenz beachtet werden. Dies hat das OLG Düsseldorf in seinem Beschluss vom 28.01.2015 (Verg 31/14) entschieden.

Die Auftraggeberin schrieb einen Bauauftrag europaweit im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb aus. Nach der Bekanntmachung waren Nebenangebote nicht zugelassen. Zuschlagskriterium war „das wirtschaftlich günstigste Angebot"; allerdings waren weder in der Bekanntmachung noch in den Vergabeunterlagen Wertungskriterien aufgeführt. Die Auftraggeberin führte Vorstellungsgespräche mit den Bietern, in denen sie diese mündlich darüber informierte, dass Nebenangebote nun doch zugelassen seien. Nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs forderte die Auftraggeberin u.a. die Antragstellerin und die Beigeladene zur Angebotsabgabe auf. In den Bewerbungsbedingungen waren Nebenangebote wiederum noch zugelassen. Die Auftraggeberin schloss das preislich günstigste Nebenangebot der Antragstellerin mit der Begründung aus, Nebenangebote seien nicht zugelassen.

Der Nachprüfungsantrag der Antragstellerin ist begründet. Die Auftraggeberin bzw. Antragsgegnerin hat das Vergaberecht in mehrfacher Weise verletzt. Sowohl die nachträgliche Zulassung von Nebenangeboten als auch das erneute Abrücken von dieser Entscheidung im Rahmen der Angebotswertung verletzten das Transparenzgebot und stellten einen Vergaberechtsverstoß dar. Grundsätzlich nicht zu beanstanden ist, dass sich die Antragsgegnerin entschlossen hat, von der zunächst getroffenen Festlegung abzuweichen und Nebenangebote nachträglich zu erlauben. Ebenso wenig ist zu kritisieren, dass sie hiervon später wieder Abstand nehmen wollte in der Annahme, bei der Zulassung von Nebenangeboten gegen Vergaberecht verstoßen zu haben und den begangenen Fehler korrigieren zu müssen. Eine damit einhergehende Zurückversetzung des Vergabeverfahrens ist jedoch nur zulässig, wenn das Gebot der Gleichbehandlung der Bieter und die sich daraus ergebende Verpflichtung zur Transparenz beachtet werden. Nur durch die Aufrechterhaltung eines transparenten Wettbewerbs kann der Gefahr von Manipulationen begegnet werden. Das war hier nicht der Fall.

Die Entscheidung zeigt, welche Probleme entstehen können, wenn ein Vergabeverfahren nicht vollständig durchkonzipiert ist. Wenn der Auftraggeber eine Hin-und-Her-Korrektur vornimmt, muss er dies in klarer und vor allem schriftlicher Form allen Bietern mitteilen. Ein Zuschlag kam letztlich auch wegen fehlender Zuschlagskriterien, die das Merkmal des wirtschaftlichsten Angebots ausformen müssen, nicht in Betracht. Eine reine Preiswertung, die im Übrigen nur bei Nichtzulassung von Nebenangeboten zulässig ist, ist in diesem Fall ausgeschlossen.

Sowohl die nachträgliche Zulassung von Nebenangeboten als auch das erneute Abrücken von dieser Entscheidung im Rahmen der Angebotswertung – in diesem Fall bei einem Bauauftrag – verletzen das Transparenzgebot und stellt einen Vergaberechtsverstoß dar. Foto: BS/Sylvia M, www.pixelio.de

Die Entscheidung ist als pdf-Dokument abrufbar unter www.leinemann-partner.de, Quicklink-Nr. 1081502 *(unten rechts auf Website eingeben).*

Auftraggeber muss keine „Ersatzangebote" einholen

Fordert der öffentliche Auftraggeber bei einer freihändigen Vergabe drei Unternehmen zur Angebotsabgabe auf und gibt nur ein Unternehmen ein Angebot ab, muss der Auftraggeber keine weiteren „Ersatzangebote" einholen. Das hat das Verwaltungsgericht Köln mit Urteil vom 01.07.2015 (16 K 6872/14) in einer subventionsrechtlichen Angelegenheit entschieden.

Im Zuge eines arbeitsmarktpolitischen Rahmenprogramms erhielt ein Programmveranstalter von der zuständigen Behörde Fördermittel. Dem Bescheid über die Förderung wurden die „Allgemeinen Nebenbestimmungen Projektförderung" (ANBest-P) beigefügt, die den Fördermittelempfänger verpflichten, bei Auftragsvergaben den ersten Abschnitt der VOL/A anzuwenden. Der Fördermittelempfänger wandte sich im Rahmen der zulässigen freihändigen Vergabe an drei potenzielle Auftragnehmer, die er als geeignet ansah. Ein Unternehmen sagte ab, da der angefragte Auftrag nicht zum eigenen Leistungsspektrum passte. Das zweite Unternehmen gab kein Angebot ab, da es ausgelastet war. Das dritte Unternehmen erhielt den Auftrag. Der Fördermittelgeber forderte die gewährten Mittel zurück.

Zu Unrecht! Der Widerruf des Förderbescheides ist unwirksam. Die Vorgabe aus § 3 Abs. 1 S. 4 VOL/A, grundsätzlich mindestens drei Bewerber zur Angebotsabgabe aufzufordern, bedeutet nicht, dass mindestens von drei Unternehmen Angebote abgegeben werden müssen. Es genügt, drei geeignete potenzielle Auftragnehmer zur Angebotsabgabe aufzufordern. Das hat der Fördermittelempfänger hier nachweislich getan. Ob die angefragten Unternehmen tatsächlich Angebote abgeben, ist dann irrelevant. Es bedarf auch nach Absage eines oder mehrerer potenzieller Auftragnehmer keiner Nominierung von „Ersatzbietern". Ein Fördermittelempfänger ist – ebensowenig wie ein öffentlicher Auftraggeber – dafür verantwortlich, dass angefragte Bieter tatsächlich Angebote abgeben.

Die als Auflage zu Förderbescheiden gemachten Vorgaben des Vergaberechts werden gewahrt, wenn der Auftraggeber einer ausreichenden Zahl an geeigneten Bietern ermöglicht, Angebote abzugeben. Dabei müssen Auftraggeber sicherstellen, dass die Auswahl der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmen nach objektiven sachlichen Gründen erfolgt. Wichtig ist, die Auswahl der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Bieter zu dokumentieren.

Die Entscheidung ist als pdf-Dokument abrufbar unter www.leinemann-partner.de, Quicklink-Nr. 1101509
(unten rechts auf Website eingeben).

Behörden Spiegel

Vergaberecht für Anfänger – Das 1×1 des Vergaberechts

15. Oktober 2015, München

Fehlende Einzelangaben können nachgefordert werden!

Grundsätzlich fehlen Dokumente nicht nur dann, wenn sie körperlich nicht vorhanden sind. Vielmehr sind sie auch dann als fehlend anzusehen, wenn sie formelle Mängel oder inhaltliche Unzulänglichkeiten aufweisen, die formellen Mängeln gleich kommen. Danach sind – so die VK Sachsen-Anhalt in ihrem Beschluss vom 20.05.2015 (2 VK LSA 2/15) – auch fehlende Einzelangaben innerhalb einer vorhandenen Gesamterklärung einer Nachforderung zugänglich.

Die Antragsgegnerin schrieb Fassaden- und Putzarbeiten im Offenen Verfahren nach der VOB/A aus. Die Antragsgegnerin schloss das Angebot der Antragstellerin mit der Begründung aus, dieses sei unvollständig. In dem vorzulegenden Formular „Beachtung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation“ sei bei einer Angabe das entsprechende Kreuz nicht gesetzt worden. Die Antragstellerin hatte in der Unterlage bei der Abfrage, ob die bei der Leistung verwendeten Materialien aus Entwicklungsländern stammen, in der Tat versäumt, ein „Kreuz“ zu setzen.

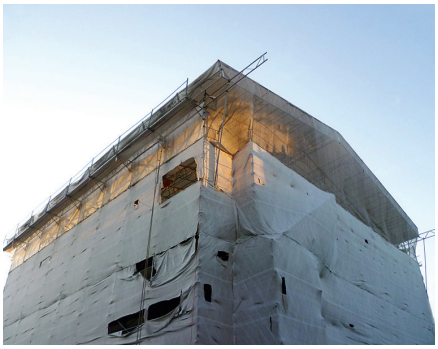

Bei einer Ausschreibung von Fassaden- und Putzarbeiten versäumte die Bieterin im vorzulegenden Formular zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen ein Kreuz zu setzen – das Angebot wurde ausgeschlossen, allerdings können fehlende Einzelangaben nachgefordert werden.

Foto: BS/ Rosemarie Voegtli CC BY 2.0, www.flickr.com

Der Nachprüfungsantrag ist begründet. Die Antragsgegnerin hat das Angebot der Antragstellerin zu Unrecht vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. Sie war vielmehr gemäß § 16 EG Abs. 1 Nr. 3 S. 1 VOB/A gehalten, ein vollständig ausgefülltes Formblatt „ILO-Kernarbeitsnormen“ nachzufordern. Nach dieser Vorschrift verlangt der Auftraggeber fehlende Erklärungen nach, soweit das Angebot nicht aus anderen Gründen ausgeschlossen wird. Nach S. 4 der Vorschrift ist das Angebot erst auszuschließen, wenn die nachgeforderten Erklärungen nicht fristgemäß vorgelegt werden. Das betreffende Formblatt ist als Erklärung im Sinne der vorgenannten Vorschrift anzusehen. Die Unterlage ist auch als fehlend zu betrachten. Grundsätzlich fehlen Dokumente nicht nur dann, wenn sie körperlich nicht vorhanden sind. Vielmehr sind sie auch dann als fehlend anzusehen, wenn sie formelle Mängel aufweisen oder inhaltliche Unzulänglichkeiten, die formellen Mängeln gleich kommen.

Danach sind auch fehlende Einzelangaben innerhalb einer vorhandenen Gesamterklärung Nachforderungen zugänglich. Es ist dem Auftraggeber lediglich verwehrt, dem Bieter Gelegenheit zu geben, inhaltliche Mängel vorhandener Erklärungen zu korrigieren. Auch eine von den Bietern abgeforderte Einzelangabe innerhalb eines vorgegebenen Dokumentes stellt rein sprachlich eine Erklärung dar.

Durch die Nachforderungsmöglichkeit sollte erkennbar verhindert werden, dass Angebote aufgrund kleinerer Versehen der Bieter ohne weiteres allein aus formalen Gründen vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. Dieses Interesse besteht unabhängig davon, ob ein Dokument als Ganzes fehlt oder eine Einzelangabe in einer vorhandenen Unterlage. Durch die Vervollständigung des Formblattes wird das Angebot in inhaltlicher Hinsicht nicht abgeändert.

Die Entscheidung ist als pdf-Dokument abrufbar unter www.leinemann-partner.de, Quicklink-Nr. 1101510
(unten rechts auf Website eingeben).

Missverständliche Leistungsbeschreibung ist kein Aufhebungsgrund!

Ein zur Aufhebung der Ausschreibung Anlass gebendes Fehlverhalten der Vergabestelle rechtfertigt grundsätzlich nicht die Aufhebung, da diese es andernfalls in der Hand hätte, nach freier Entscheidung durch Verstöße gegen das Vergaberecht den bei der Vergabe öffentlicher Aufträge bestehenden Bindungen zu entgehen. Das hat das OLG Frankfurt/Main mit Beschluss vom 04.08.2015 (11 Verg 4/15) entschieden.

Eine Kommune hob eine europaweite Ausschreibung über die Lieferung eines mobilen Hochwasserschutzsystems auf. Sie begründete dies u.a. damit, dass die Leistungsbeschreibung nicht hinreichend eindeutig war und grundlegend überarbeitet werden müsse. Hiergegen wandte sich die Antragstellerin und forderte die „Aufhebung der Aufhebung“. Die angerufene Vergabekammer lehnte den Antrag mit der Begründung ab, dem Auftraggeber sei es unbenommen, eine Ausschreibung aufzuheben, hinsichtlich derer er im laufenden Verfahren keinerlei Heilungsmöglichkeiten mehr sehe.

Der mit der sofortigen Beschwerde angerufene Vergabesenat des OLG Frankfurt/Main stellte fest, dass die missverständliche Abfassung einer Leistungsbeschreibung ein Fehlverhalten der Vergabestelle darstelle, welches die Aufhebung nicht im Sinne des § 20 EG Abs. 1 lit. d) VOL/A rechtfertigen könne. Andernfalls könne der Auftraggeber nach freier Entscheidung durch Rechtsverstöße seinen vergaberechtlichen Bindungen entgehen. Dies gelte unabhängig von der Frage eines Verschuldens. Ein Bieter habe jedoch keinen Anspruch darauf, dass ein Verfahren mit einem Zuschlag abgeschlossen werde. Eine Vergabestelle könne auch ohne Aufhebungsgrund von einer Beschaffung Abstand nehmen. Die Bieter könnten dann lediglich die Feststellung beantragen, dass die Abstandnahme von der Auftragsvergabe sie in ihren Rechten verletze, und Schadensersatz geltend machen.

Die Hürden, eine „Aufhebung der Aufhebung“ verlangen zu können, sind hoch. Ein durch die Aufhebung benachteiligter Bieter muss geltend machen, dass es sich bloß um eine Scheinaufhebung zu seinen Lasten handele oder die Aufhebung willkürlich erfolgt sei. Dies konnte der Bieter hier offensichtlich nicht begründen.

Da aus Sicht der Auftraggeberin die Leistungsbeschreibung einer Ausschreibung über die Lieferung eines mobilen Hochwasserschutzsystems nicht hinreichend eindeutig war, hob sie diese auf – missverständliche Leistungsbeschreibungen sind aber kein Aufhebungsgrund.

Foto: BS/ HDValentin, CC BY SA 2.0, www.flickr.com

Die Entscheidung ist als pdf-Dokument abrufbar unter www.leinemann-partner.de, Quicklink-Nr. 1101511 *(unten rechts auf Website eingeben).*

Praxisseminar

Behörden Spiegel | Aus der Praxis für die Praxis
Kompetenz für Fach- und Führungskräfte

Die Beschaffung von Bauleistungen nach der neuen VOB/A

14. Oktober 2015, Bonn

Anmeldung unter: www.fuehrungskraefte-forum.de

Bildnachweis: Rainer Sturm, pixelio.de, Montage: BS

Keine vorzeitige Zuschlagserteilung bei Vergabeverfahren mit Mängeln

Einem Auftraggeber kann keine vorzeitige Zuschlagserteilung gestattet werden, wenn das Vergabeverfahren an gravierenden Vergabefehlern leidet. Dies hat das OLG Düsseldorf in seinem Beschluss vom 20.07.2015 (Verg 37/15) entschieden.

Ein Museum, der Beschwerdeführer, schrieb „Sicherungsdienstleistungen“ aus. In der Bekanntmachung verlangte es die Vorlage einer Erlaubnis im Sinne des § 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) als Eignungsnachweis. Im Rahmen der Wertung des Kriteriums „Qualität“ war vorgesehen, dass Angebote von Bietern mit einer Mitgliedschaft im Bundesverband der Sicherheitswirtschaft e.V. (BDSW) und Referenzen, die sich in der Stadt Bonn befinden, eine bessere Bewertung der „Qualität“ erhalten sollten.

Nachdem die Vergabekammer in ihrem Beschluss u.a. die Forderung des vorstehend dargestellten Eignungsnachweises und die Abfrage von Eignungskriterien im Rahmen der Angebotswertung als vergaberechtswidrig eingestuft hatte, legte der Beschwerdeführer sofortige Beschwerde beim OLG Düsseldorf ein. Er beantragte weiter, das während des Beschwerdeverfahrens nach § 118 Abs. 3 GWB weiter bestehende Zuschlagsverbot aufzuheben und den vorzeitigen Zuschlag zu gestatten (§ 121 GWB). Gleichzeitig hatte der Beschwerdeführer die ausgeschriebenen Sicherheitsdienstleistungen im Wege der Interimsvergabe beauftragt.

Der Vergabesenat wies den Antrag auf vorzeitigen Zuschlag als unbegründet ab. Bei der nach § 115 Abs. 2 Satz 1 GWB erforderlichen Interessenabwägung sei das Interesse der Allgemeinheit an einer wirtschaftlichen Erfüllung der Aufgaben des Auftraggebers ebenso zu berücksichtigen wie die allgemeinen Aussichten des Antragstellers im Vergabeverfahren, den Auftrag zu erhalten, § 115 Abs. 2 Satz 1 und 3 GWB. Da die Ausschreibung an den von der Vergabekammer zu Recht festgestellten gravierenden Mängeln leide, komme eine vorzeitige Zuschlagserteilung nicht in Betracht. Ein Eignungsnachweis nach § 1 AÜG stehe in keinem sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand. Zum anderen handele es sich bei der Bewertung der Angebotsqualität anhand von Fragen zu Mitgliedschaften in Berufsverbänden und Referenzen um Eignungsmerkmale, die einer Qualitätsbewertung nicht zugänglich seien. Es sei letztlich auch zu berücksichtigen, dass bereits eine Interimsvergabe durchgeführt worden sei und der Auftraggeber so bis zum Abschluss des Nachprüfungsverfahrens über die Sicherheitsdienstleistungen verfüge. Die Interimsvergabe stelle sich gegenüber einer vorzeitigen Zuschlagserteilung als das mildere Mittel dar.

Macht der Auftraggeber gravierende vergaberechtliche Fehler, können diese nicht durch die Gestattung einer vorzeitigen Vergabe faktisch nivelliert werden. Ein effektiver Vergaberechtsschutz ist nur möglich, wenn der Auftraggeber seine Vergabefehler berichtigt.

Die Entscheidung ist als pdf-Dokument abrufbar unter www.leinemann-partner.de, Quicklink-Nr. 1101512
(unten rechts auf Website eingeben).

Keine willkürliche Einschränkung des Bieterkreises bei Interimsvergaben

Öffentliche Auftraggeber müssen im Rahmen einer Interimsvergabe eine hinreichende Anzahl von Bietern beteiligen. Abhängig von der Vertragsdauer der Übergangslösung muss nach Feststellung der VK Rheinland-Pfalz (Beschluss vom 22.05.2014, VK 1-7/14) dem Wettbewerbsprinzip stufenweise Geltung verschafft werden. Bei Interimsvergaben von mehr als einem Jahr müssen grundsätzlich förmliche Vergabeverfahren durchgeführt werden.

Die Auftraggeberin (Antragsgegnerin) hatte die Erbringung von Postdienstleistungen zum 01.04.2014 europaweit ausgeschrieben. Die Antragstellerin, die bisher über einen Zeitraum von vier Jahren die streitgegenständlichen Leistungen für die Antragsgegnerin erbracht hatte, stellte zwei erfolglose Nachprüfungsverfahren (VK 2-22/13, VK 2-23/13). Die anschließenden Beschwerdeverfahren setzte das OLG Koblenz mit Beschlüssen vom 19.02.2014 (1 Verg 9/13, 1 Verg 10/13) aufgrund eines entscheidungserheblichen Vorabentscheidungsverfahrens beim Europäischen Gerichtshof aus. Nachdem der zum 31.03.2014 ausgelaufene Dienstleistungsvertrag zwischen den Parteien einmalig um einen Monat verlängert worden war, ließ die Auftraggeberin diesen mit dem Hinweis auf den Abschluss eines neuen Übergangsvertrags mit einem anderen Postdienstleister auslaufen. Der Vertrag mit dem neuen Postdienstleister sah eine Laufzeit von 18 Monaten mit einer monatlichen Kündigungsmöglichkeit vor. Die Antragstellerin stellte daraufhin einen erneuten Nachprüfungsantrag.

Der Nachprüfungsantrag der Antragstellerin ist begründet. Trotz vorliegender Dringlichkeit gemäß § 3 EG Abs. 4 lit. d) VOL/A sei die AG bei dem von ihr prognostizierten Interimszeitraum von über einem Jahr nicht berechtigt gewesen, einen Bieter durch ein Verhandlungsverfahren im Wege einer Direktvergabe zu beauftragen. Im Rahmen einer Interimsvergabe müsse in Abhängigkeit zum jeweils zu überbrückenden Zeitraum eine unterschiedlich hohe Mindestanzahl an Bietern beteiligt werden. Bei Zwischenvergaben bis zu drei Monaten soll der Auftraggeber berechtigt sein, den Bieterkreis auf ein Unternehmen zu beschränken. Bei einer Vertragsdauer von bis zu einem Jahr seien grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Ist der Interimszeitraum jedoch länger als ein Jahr, sei die Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens erforderlich. Diese strikten Vorgaben leitet die Vergabekammer aus dem Wettbewerbsgrundsatz des § 97 Abs. 1 GWB ab.

Auftraggeber werden sich bei Interimsvergaben an der von der Kammer vorgegebenen 3-Stufen-Folge zu orientieren haben. Unbürokratische Vertragsverlängerungen mit dem bisherigen Leistungserbringer zur Überbrückung des Schwebezustands ohne Beteiligung anderer Bieter sollten grundsätzlich nur noch bei Zeiträumen von maximal 3 Monaten in Erwägung gezogen werden.

Im Rahmen einer Interimsvergabe – hier zur Erbringung von Postdienstleistungen – müssen öffentliche Auftraggeber eine hinreichende Anzahl von Bietern beteiligen.

Foto: BS/© Deutsche Post AG

Die Entscheidung ist als pdf-Dokument abrufbar unter www.leinemann-partner.de, Quicklink-Nr. 1101513
(unten rechts auf Website eingeben).

Wann muss die „Aufstockung“ eines Auftrags ausgeschrieben werden?

Durch die Ergänzung des Leistungsumfangs in einem laufenden Vertrag zwischen einem öffentlichen Auftraggeber und einem Auftragnehmer kann dieser eine wesentliche Änderung erfahren. Dies stellt einen neuen Auftrag dar, der nach Maßgabe des Vergaberechts zu beauftragen ist. Dies hat das OLG Schleswig in seinem Beschluss vom 28.08.2015 (1 Verg 1/15) entschieden.

Ein schleswig-holsteinischer Landkreis (Beschwerdeführer) hatte die Durchführung des Rettungsdienstes auf seinem Gebiet seit 1978 an einen Dienstleister vergeben. In einem Nachtrag aus dem Jahre 2001 hatte der Vertrag eine Klausel erhalten, wonach der Kreis über Anzahl und Einsatzbereitschaft von Rettungsmitteln in den Rettungswachen entscheidet. Der Kreistag des Landkreises beschloss im Dezember 2014 eine „Aufstockung“ des bestehenden Vertrages um weitere 49 sog. Rettungsmittelwochenstunden (RMWStd.) „im Rahmen des bestehenden Vertragsverhältnisses“.

Hiergegen wandte sich ein Wettbewerber. Er sah in der Ausweitung des bestehenden Vertrages eine vergaberechtswidrige de-facto Vergabe. Der Vertrag sei „wesentlich“ geändert worden. Die angerufene Vergabekammer wies den Antrag des Wettbewerbers ab. Seine sofortige Beschwerde beim OLG Schleswig hatte Erfolg.

Da OLG Schleswig stellte fest, dass die unmittelbare Beauftragung mit 49 weiteren RMWStd. von Anfang an unwirksam ist (§ 101b Abs. 1 Nr. 2 GWB). Die „Aufstockung“ sei als ein – vergaberechtsrelevanter – öffentlicher Auftrag anzusehen. Im Ursprungsvertrag sei ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht nicht qualitativ oder quantitativ hinreichend definiert oder begrenzt. Die Leistungserweiterung sei daher kein von vornherein eingeräumtes und bei der ursprünglichen Beauftragung bereits berücksichtigtes Recht. Die unbefristete „Aufstockung“ sei auch wertmäßig nicht unwesentlich, da sie oberhalb des Schwellenwertes liege (§ 3 Abs. 4 VgV) und eine Erweiterung der Leistung um rund 16 % zur Folge habe.
Das OLG Schleswig führt abschließend aus, dass auch nach der Regelung zur Änderung bestehender Verträge in der neuen Vergaberichtlinie 2014/24/EU (Art. 72) die „Aufstockung“ hätte ausgeschrieben werden müssen.

Im neuen GWB, das im April 2016 in Kraft treten wird, wird Art. 72 fast wortgleich in § 132 umgesetzt. Es ist daher zu empfehlen, dass bei sämtlichen Verträgen, die über einen gewissen Zeitrahmen abgeschlossen werden und die eine zwischenzeitliche Anpassung erforderlich werden lassen könnten, die erforderliche Flexibilisierung bereits im Vertrag angelegt wird. Hierdurch können Leistungsänderungen und/oder -erweiterungen durch Anpassung des laufenden Vertrags vergaberechtsfrei umgesetzt werden.

Erfährt ein laufender Vertrag durch Ergänzung des Leistungsumfangs – in diesem Fall Aufstockung um weitere sog. Rettungsmittelwochenstunden – eine wesentliche Änderung, stellt dies einen neuen Auftrag dar, der nach Maßgabe des Vergaberechts zu beauftragen ist. Foto: BS/Birte Schulz

Die Entscheidung ist als pdf-Dokument abrufbar unter www.leinemann-partner.de, Quicklink-Nr. 1101514
(unten rechts auf Website eingeben).

Hamburger Vergabepreis 2016

Im Rahmen des Hamburger Vergabetages, der am 21. und 22. Januar 2016 stattfindet, wird wieder der Hamburger Vergabepreis verliehen. Die Initiatoren des Hamburger Vergabetages suchen hierfür herausragende Beschaffungsprojekte. Der Preis wird für Projekte vergeben, die in einer oder mehreren der folgenden Kategorien erfolgreich sind: Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit, Innovation / technische Lösungen zur Vergabe sowie Transparenz / Compliance. Die vorstehenden Aspekte müssen für eine Prämierung nicht kumulativ vorliegen. Es genügt, wenn einzelne Aspekte in besonders herausragender Weise verwirklicht wurden. Zur Begründung der Bewerbung ist ein Kurztext ausreichend, der eine DIN A4 Seite nicht überschreiten sollte. Bewerben kann sich jeder Projektbeteiligte. Zulässig sind auch „Zubenennungen“ durch Dritte. Die Projekte werden anhand einer Punkteskala von der fachkundigen Jury bewertet. Die einzelnen Jury-Mitglieder vergeben dazu jeweils Punkte (1 bis 10), die anschließend summiert werden. Das Projekt mit der höchsten Punktzahl erhält den „Hamburger Vergabepreis 2016“ in der jeweiligen Kategorie.

Ihre vollständigen Unterlagen senden Sie bitte bis spätestens 27. November 2015 an: ***info@hamburger-vergabetag.de***

TERMINE 2015

Die Beschaffung von Bauleistungen nach der neuen VOB/A
14.10.2015, Bonn

Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen
15.10.2015, Bonn

Das 1×1 des Vergaberechts
15.10.2015, München

Planen und Bauen im Bestand
16.10.2015, Bonn

Beschaffung von Schülerbeförderungsleistungen
23.10.2015, München

Preisrecht bei öffentlichen Aufträgen
29.10.2015, Berlin

Top 10 des Vergaberechts
09.-10.11.2015, Köln

Ausschreibungen von IT – praxisorientiert und rechtssicher
10.11.2015, Bonn

Beschaffung von Stromlieferungen
12.11.2015, Berlin

Vergabe von Dienstleistungskonzessionen
12.11.2015, Berlin

Vergaberecht für Jobcenter
18.11.2015, Berlin

Modernisierung kommunaler Straßenbeleuchtung
19.11.2015, Berlin

Bieterstrategien und Bieterfragen
19.–20.11.2015, München

Das Tariftreue- und Vergabegesetz NRW
20.11.2015, Düsseldorf

Das neue Vergaberecht 2015
24.–25.11.2015, Berlin

Vergabe von Reinigungsleistungen
25.11.2015, Bonn

Das 1×1 des Vergaberechts
26.11.2015, Berlin

Keine Angst vor Rüge und Nachprüfung
27.11.2015, Hamburg

Weitere Informationen zu den einzelnen Veranstaltungen finden Sie unter: www.fuehrungskraefte-forum.de

IMPRESSUM

Herausgeber und Chefredakteur von „Behörden Spiegel Newsletter“ und verantwortlich: R. Uwe Proll.
Redaktionelle Leitung: Benjamin Bauer **Fachliche Unterstützung:** LEINEMANN PARTNER RECHTSANWÄLTE, Friedrichstraße 185–190, 10117 Berlin, www.leinemann-partner.de
Redaktion: Dr. Martin Büdenbender, Franz Drey, Dr. Oliver Homann, Dr. Thomas Kirch, Dr. Eva-Dorothee Leinemann, Prof. Dr. Ralf Leinemann.
ProPress Verlagsgesellschaft mbH, Friedrich-Ebert-Allee 57, 53113 Bonn, Telefon: 0049-228-970970, Telefax: 0049-228-97097-75,
E-Mail: redaktion@behoerdenspiegel.de **Internet:** www.behoerdenspiegel.de.
Registergericht: AG Bonn HRB 3815. UST-Ident.-Nr.:DE 122275444 **Geschäftsführerin:** Helga Woll.
Der Verlag hält auch die Nutzungsrechte für die Inhalte von „Behörden Spiegel Newsletter“. Die Rechte an Marken und Warenzeichen liegen bei den genannten Herstellern. Bei direkten oder indirekten Verweisen auf fremde Internetseiten („Links“), die außerhalb des Verantwortungsbereiches des Herausgebers liegen, kann keine Haftung für die Richtigkeit oder Gesetzmäßigkeit der dort publizierten Inhalte gegeben werden.